

Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz

Für die gestaltende Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen ist eine **Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** notwendig.

Wer tut was und wie?

Verantwortlich für die Antragsstellung ist der Arbeitgeber.

Bei Firmen mit Betriebssitz im Land Brandenburg erteilt der zuständige Regionalbereich des Landesamtes für Arbeitsschutz, die Ausnahmegenehmigungen. **Antragsvordrucke** sind hier erhältlich. Dem Antrag muss eine aktuelle und komplett ausgefüllte **Einverständniserklärung** der Eltern, der Schule, des Arztes und des Jugendamtes beigefügt sein. Auch hierzu sind Vordrucke wie oben erhältlich. Wenn absehbar ist, dass das Kind in nächster Zeit häufiger eingesetzt werden soll, empfiehlt es sich, in der Erklärung einen Beschäftigungs-

zeitraum von 6 Monaten sowie die in etwa geschätzte Gesamtzahl der Termine einzutragen. Als Richtschnur gilt eine Obergrenze für mögliche Ausnahmen von 30 Tagen pro Jahr.

Was ist erlaubt?

Die maximale **Beschäftigungszeit** hängt vom Alter des Kindes oder Jugendlichen ab.

Dies soll folgende Übersicht verdeutlichen:

Alter	Beschäftigungszeit / Tag	Zeitl. Rahmen
3 - 6 Jahre	2 h	8 - 17 Uhr
6 Jahre - vollendetes 10. Schuljahr	3 h	8 - 22 Uhr

Hinzuzurechnen ist eine Pause von ½ Std. Dauer nach Tätigkeiten von höchstens 2 h.

Für Jugendliche, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen (im Land Brandenburg nach 10 Schuljahren), ist nur noch eine Ausnahmegenehmigung notwendig, wenn die Mitwirkung nach 20 Uhr erfolgen soll (§ 14 Abs. 7 JArbSchG). Die Beschäftigung kann dann

längstens bis 23 Uhr genehmigt werden. Dem Antrag ist lediglich eine Einverständniserklärung der Eltern beizufügen.

Was ist zu beachten?

Der Arbeitgeber darf die Kinder oder Jugendlichen erst nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung beschäftigen. Nachträgliche Genehmigungen sind nicht möglich. Die Anträge sind deshalb so frühzeitig wie möglich, mindestens aber eine Woche vor Beschäftigungsbeginn zu stellen!

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass der Einsatz des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen gefahrlos und entsprechend der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung des Heranwachsenden erfolgt. Auch sollte das Fortkommen in der Schule durch die Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Betreuung und Beaufsichtigung der "Kleindarsteller" ist durch eine verantwortliche Aufsichtsperson über 18 Jahre sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass dieser Person währenddessen keine anderen Aufgaben übertragen werden.

Fragen?

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen haben, wir beraten Sie gern!
Sie erreichen uns folgendermaßen:

**Landesamt für Arbeitsschutz
Regionalbereich West
Dienstort Potsdam
Max-Eyth-Allee 22**

14469 Potsdam

Telefon.-Nr.: 0331 28891-125
(Mo-Do von 9-15 Uhr, Freitag von 9-12 Uhr)

Fax-Nr.: 0331 28891-927

Rechtsgrundlage

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983)

Mitwirkung von Kindern/Jugendlichen bei

**Film-, Foto-, Rundfunk-,
Fernsehaufnahmen,**

**Aufnahmen auf Ton- und
Bildträgern,**

**bei Musik- und anderen
Aufführungen sowie
Werbeveranstaltungen**